

---

# SACHLICHE UND ZEITLICHE GLIEDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG

Maurer/Maurerin

vom 17. Dezember 2024

# Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

## Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb: .....

Verantwortliche/r  
Ausbilder/in: .....

Auszubildende/r: .....

Ausbildungsberuf: **Maurer/Maurerin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 17. Dezember 2024** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Gesellenprüfung des/der Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r: .....  
Unterschrift

Gesetzliche/r Vertreter/in  
des/der Auszubildenden: .....  
Unterschrift

.....  
Datum

.....  
Firmenstempel/Unterschrift

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin  
im Schwerpunkt Maurerarbeiten sowie zum Maurer und zur Maurerin

**Abschnitt A: – 1. Ausbildungsjahr –**

- **schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Maurerarbeiten im Ausbildungsberufsbild Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) sowie**
- **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Maurer und Maurerin (§ 5 Absatz 2)**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	
1	2	3	4	5
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen	2	<input type="checkbox"/>
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess berücksichtigen		<input type="checkbox"/>
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen	2	<input type="checkbox"/>

<sup>1</sup> Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt B).



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	
1	2	3	4	5
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden b) Skizzen anfertigen und anwenden c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermitteln	2	<input type="checkbox"/>
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	a) Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen b) Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen c) Geraden ausfluchten d) Messpunkte anlegen und sichern e) Bauteile und Flächen einmessen		<input type="checkbox"/>
8	Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)	a) Holz und Holzwerkstoffe nach Material und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen b) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen c) Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeiten d) Verbindungen insbesondere durch Nageln und Schrauben herstellen e) Holzbauteile, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes, montieren f) Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern	30	<input type="checkbox"/>
9	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	a) Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Systemschalungen betonierfähig aufbauen c) Bewehrungsstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen d) Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen e) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln f) Schalungen rückbauen, reinigen und lagern		<input type="checkbox"/>

<sup>1</sup> Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt B).

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	
1	2	3	4	5
10	Herstellen von Baukörpern aus Steinen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen</li> <li>b) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen</li> <li>c) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen</li> <li>d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formaten und Verbandsarten, insbesondere im Läufer- und Blockverband, herstellen</li> <li>e) Öffnungen im Mauerwerk mit Fertigteilstürzen überdecken</li> <li>f) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen</li> <li>g) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtungen erstellen</li> </ul>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Dämmstoffe nach Materialien und Verwendungszweck, insbesondere für Boden-, Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen, unterscheiden, lagern und vorbereiten</li> <li>b) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen, Untergründe vorbereiten</li> <li>c) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen</li> </ul>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12	Herstellen von Putzen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Putzsysteme und Putzarten unterscheiden</li> <li>b) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen</li> <li>c) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit nach Vorgaben vorbereiten</li> <li>d) Putzprofile, insbesondere Eckprofile, ansetzen und Einbauteile einbauen</li> <li>e) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen</li> <li>f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen</li> <li>g) einlagige Putzflächen herstellen</li> </ul>	6	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13	Herstellen von Estrichen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Estrichkonstruktionen und Estricharten unterscheiden</li> <li>b) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen</li> <li>c) Untergrund zur Verbesserung der Haft-, Saug- und Tragfähigkeit vorbehandeln</li> <li>d) Trenn- und Dämmschichten einbauen</li> <li>e) Aussparungen herstellen und einbauen</li> </ul>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<sup>1</sup> Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt B).

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	
1	2	3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Höhenlehren ausrichten</li> <li>g) Fugen anlegen</li> <li>h) Estrichmörtel herstellen</li> <li>i) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten und Abbindeprozess sicherstellen</li> </ul>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
14	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen</li> <li>b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln</li> <li>c) Kleber und Mörtel verarbeiten</li> <li>d) Fliesen schneiden und im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen</li> <li>e) Ausschnitte und Löcher in Fliesen herstellen</li> <li>f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen</li> </ul>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
15	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Trockenbaukonstruktionen unterscheiden</li> <li>b) Untergründe prüfen und vorbehandeln</li> <li>c) Wand-Trockenputz ansetzen</li> <li>d) Befestigungsmittel einsetzen</li> <li>e) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen</li> <li>f) Beplankungen, insbesondere mit Trockenbauplatten, herstellen und Fugen verspachteln</li> </ul>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
16	Herstellen von Baugruben und Gräben sowie Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bodenarten unterscheiden</li> <li>b) Verfahren und Methoden der Baugrunderkundung unterscheiden</li> <li>c) Oberboden abtragen, transportieren und lagern</li> <li>d) Baugruben und Gräben, insbesondere unter Beachtung der Arbeitssicherheit, der Arbeitsraumbreite und des Böschungswinkels, herstellen</li> <li>e) Baugruben und Gräben durch Verbau sichern</li> <li>f) offene und geschlossene Wasserhaltungen unterscheiden und offene Wasserhaltung durchführen</li> <li>g) Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen verdichten</li> <li>h) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten und im Zuge der Verfüllung den Verbau schrittweise rückbauen</li> <li>i) Regeln zum Umgang mit Grundwasser und belastetem Aushub beachten</li> </ul>	6	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<sup>1</sup> Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt B).

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			1. bis 12. Monat	
1	2	3	4	5
17	Herstellen von Verkehrswegen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Planum durch Verdichten unter Beachtung des Gefälles, der Höhenlage und Ebenflächigkeit herstellen</li> <li>b) ungebundene Tragschichten herstellen</li> <li>c) Einfassungen in Geraden herstellen</li> <li>d) Oberflächen aus künstlichen Steinen herstellen</li> </ul>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
18	Herstellen von Infrastrukturleitungen und Bohrungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Leitungen, insbesondere Bestandsleitungen, nach Material, Verwendungszweck und Medien unterscheiden</li> <li>b) Leitungsdurchführungen in Fundamenten, Decken und Wänden herstellen und abdichten</li> <li>c) Rohre und Profile bearbeiten</li> <li>d) Rohre und Formstücke verlegen</li> <li>e) Kontrollschächte herstellen und mit Leitungen verbinden</li> <li>f) Dränung einbauen</li> </ul>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
19	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen</li> <li>b) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden</li> <li>c) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauen</li> <li>d) Öffnungen in Baukörpern mit handgeführten Werkzeugen herstellen sowie Öffnungen sichern</li> <li>e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen</li> </ul>	2	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
20	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen</li> <li>b) Zwischenergebnisse dokumentieren</li> <li>c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen</li> </ul>	2	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<sup>1</sup> Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt B).







Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			13. bis 24. Monat	
1	2	3	4	5
		<ul style="list-style-type: none"> <li>o) Zusatzmittel und Zusatzstoffe in Betonen unterscheiden</li> <li>p) Betonprüfungen, insbesondere Frischbetonprüfungen, durchführen</li> <li>q) Beton mit Maschinen fördern, einbringen und verdichten</li> <li>r) Oberflächen von Frischbetonen durch Abziehen und Glätten bearbeiten</li> <li>s) Stahlbetonfertigteile und Halbfertigteile für Decken transportieren, lagern, montieren, sichern und abstützen</li> <li>t) Bauwerke aus Beton und Stahlbeton gegen drückendes Wasser von außen abdichten</li> </ul>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9	Herstellen von Baukörpern aus Steinen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10, § 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Mörtelklassen unterscheiden und Mörtel nach Mörtelklassen auswählen</li> <li>i) Bindemittel und Gesteinskörnung für Mauermörtel unterscheiden und auswählen</li> <li>j) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen</li> <li>k) ein- und mehrschalige Wände mit klein- und mittelformatigen Steinen in unterschiedlichen Verbandsarten herstellen</li> <li>l) Mauerwerk mit großformatigen Steinen herstellen</li> <li>m) Verblendmauerwerk in unterschiedlichen Verbandsarten herstellen und verfugen</li> <li>n) bewehrtes Mauerwerk herstellen</li> <li>o) Aussparungen und Schlitze in Mauerwerk anlegen und schließen</li> <li>p) Dehnungsfugen, insbesondere Trenn- und Gleitfugen, anlegen</li> <li>q) Stufen, Einfassungen, Ausfachungen und Schächte herstellen</li> <li>r) Öffnungen im Mauerwerk mit Bauteilen und künstlichen Steinen waagrecht überdecken</li> <li>s) Fertigteile, Bauelemente sowie Ein- und Anbauteile, insbesondere Trag- und Haltekonstruktionen, montieren</li> <li>t) Baukörper aus Steinen gegen nichtdrückendes Wasser abdichten</li> </ul>	22	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<sup>2</sup> Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A); im Ausbildungsberufsbild Maurer und Maurerin werden die Inhalte dieser Berufsbildposition im 3. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt C).

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			13. bis 24. Monat	
1	2	3	4	5
10	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Vorschriften des Brand-, Schall- und Wärmeschutz einhalten</li> <li>e) Dämmstoffe, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, auswählen</li> <li>f) Dämmstoffe in und an Wänden, Decken, Dachkonstruktionen, Schächten, Stützen und Böden nach Herstellervorgaben an- und einbringen</li> <li>g) Anschlüsse konstruktiv und luftdicht herstellen</li> </ul>	8	<input type="checkbox"/>
11	Herstellen von Putzen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Putze, insbesondere natürliche Putze, unterscheiden, auswählen, herstellen und auftragen</li> <li>i) mehrlagige Putze herstellen</li> <li>j) Wandschlitzschließen und Rohrbekleidungen herstellen</li> </ul>		<input type="checkbox"/>
12	Herstellen von Estrichen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>j) Untergrund auf Haft-, Saug- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit, insbesondere Ebenheit und Höhenlage, beurteilen und vorbereiten</li> <li>k) Verbundestriche, Estrich auf Trennschicht und schwimmende Estriche unter Beachtung der Mindestdicke einbauen</li> <li>l) Bewehrungen einbauen</li> <li>m) Rand- und Bewegungsfugen herstellen, Profile einsetzen</li> </ul>		<input type="checkbox"/>
13	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	<ul style="list-style-type: none"> <li>g) Vorschriften des Brand- und Schallschutzes einhalten</li> <li>h) Unterkonstruktionen für Ständerwände herstellen</li> <li>i) Trockenbauplatten auswählen und einbauen</li> <li>j) Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen</li> </ul>		<input type="checkbox"/>
14	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Baupläne, insbesondere in statischer Hinsicht, beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen</li> <li>g) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen und angrenzende Bauteile schützen</li> <li>h) Dämmstoffe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere des Staubschutzes, rückbauen, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> <li>i) Durchbrüche und Bohrungen herstellen und schließen</li> <li>j) Abstützung und Unterfangungen herstellen</li> </ul>	4	<input type="checkbox"/>

2 Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A); im Ausbildungsberufsbild Maurer und Maurerin werden die Inhalte dieser Berufsbildposition im 3. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt C).

3 Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A).



**Abschnitt C: – 3. Ausbildungsjahr –**

**– Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Maurer und Maurerin (§ 5 Absatz 2)**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			25. bis 36. Monat	
1	2	3	4	5
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	<p>g) Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Akteure über das betriebliche Leistungsspektrum informieren</p> <p>h) Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden</p> <p>i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren</p> <p>j) Wünsche von Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Vorgaben in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren</p> <p>k) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen</p>	4	<input type="checkbox"/>
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	<p>n) Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben unter Berücksichtigung bauphysikalischer Anforderungen auf Umsetzbarkeit prüfen</p> <p>o) gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen</p> <p>p) branchenübliche Software anwenden</p> <p>q) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren</p> <p>r) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Wetter- und Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten</p> <p>s) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen</p>		<input type="checkbox"/>
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	<p>dd) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen umsetzen sowie Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten</p> <p>ee) Sicherungsmaßnahmen bei Instandhaltungsarbeiten ergreifen</p> <p>ff) Maßnahmen zum Artenschutz und zum Schutz der Vegetation beachten</p> <p>gg) Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von der Baustelle umsetzen</p> <p>hh) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben</p>		<input type="checkbox"/>

<sup>4</sup> Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. und 2. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A und B).

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			25. bis 36. Monat	
1	2	3	4	5
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	g) Werkzeuge und Maschinen für den Arbeitsablauf anfordern, transportieren, lagern, für den Einsatz vorbereiten und einsetzen h) Werkzeuge und Maschinen überprüfen, Verunreinigungen der Umwelt vermeiden i) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	h) Funktionsweise von satellitengestützten und stationären Messsystemen unterscheiden i) Koordinatensysteme anwenden j) digitale Messungen anhand vorgegebener Koordinaten durchführen	2	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	u) Schalungen für Podeste und gerade Treppenläufe herstellen und betonierfähig aufbauen v) Schalungen für sichtbaren Beton herstellen w) Bewehrungseinheiten vorfertigen und insbesondere unter Einhaltung der Betondeckung einbauen x) Fertigteile, insbesondere Treppen und Balkonplatten, unter Berücksichtigung technischer Anforderungen einbauen y) Bauteile aus Beton und Stahlbeton gegen Feuchtigkeit abdichten z) Halbfertigteile transportieren, lagern, prüfen, zur Weiterverarbeitung vorbereiten und montieren aa) Elementdecken unter Berücksichtigung technischer Anforderungen verlegen bb) Elementwände unter Berücksichtigung technischer Anforderungen versetzen	10	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7	Herstellen von Baukörpern aus Steinen <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	u) Verbände für unterschiedliche Mauerwerkskörper, insbesondere für Pfeiler und Vorlagen, auswählen v) Pfeiler und Vorlagen herstellen w) bewehrtes Mauerwerk herstellen x) Mauerwerk mit systemgebundenen Verfahren und Bauweisen herstellen y) Wandtafeln aus Mauerwerk transportieren und montieren z) Öffnungen im Mauerwerk mit Fertigteilen aus Stahl oder Stahlbeton überdecken aa) Bögen herstellen bb) Außenmauerwerk, insbesondere Treppen, herstellen	25	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<sup>4</sup> Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. und 2. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A und B).

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			25. bis 36. Monat	
1	2	3	4	5
		cc) Stahlbauteile, insbesondere bei zweischaligem Mauerwerk, einbauen dd) Abgasanlagen, insbesondere Schornsteine, aus Fertigteilen montieren ee) Baukörper aus Steinen gegen drückendes Wasser abdichten		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	h) Wärmedämmsysteme für Innen- Außenflächen unterscheiden i) Mauerwerk an Innen- und Außenflächen aus Dämmsteinen herstellen j) Dämmstoffe in und an erdberührenden Bauteilen, Wänden, Decken, Schächte und Stützen an- und einbringen k) Modernisierungen vorhandener Systeme durchführen l) Brandschutzbestimmungen beachten m) Brandschutzbekleidungen einbauen n) Brandschutzabschlüsse im Mauerwerk herstellen o) Schallschutzmaßnahmen unterscheiden p) Schallschutzanschlüsse herstellen q) Einbauteile für den Schallschutz montieren	2	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9	Herstellen von Putzen <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	k) Wärmedämm-, Sonder- und Kunstharzputze unterscheiden, auswählen und herstellen l) natürliche Putze, insbesondere Lehmputze, unterscheiden, auswählen und herstellen m) Putzoberflächen nach verschiedenen Methoden gestalten	2	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10	Instandhalten und Sichern von Baukörpern (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)	a) Verfahren zur Instandhaltung unterscheiden und auswählen b) Instandhaltungen, insbesondere bei Mauerwerken aus natürlichen und künstlichen Steinen, Putzen, Estrichen, Beton- und Stahlbetonteilen und Wärmedämmsystemen, durchführen c) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen d) Schaden analysieren und Ist-Zustand dokumentieren e) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen f) Art und Umfang der Instandhaltung festlegen	5	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<sup>4</sup> Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. und 2. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A und B).

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	Position vermittelt
			25. bis 36. Monat	
1	2	3	4	5
11	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>4</sup> (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Methoden der Qualitätssicherung anwenden</li> <li>i) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten erstellen</li> <li>j) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen</li> <li>k) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren sowie Reinigungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren</li> <li>l) Kunden und Kundinnen und betriebliche Beteiligte über fertiggestellte Arbeiten informieren</li> <li>m) bei der Erstellung von Abnahmeprotokollen mitwirken</li> <li>n) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten</li> <li>o) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben</li> <li>p) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen</li> <li>q) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen</li> </ul>	2	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

**Abschnitt D: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 3).**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung	Position vermittelt
1	2	3	4	5
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 sowie § 5 Absatz 3 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben</li> <li>c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen</li> <li>d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<sup>4</sup> Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. und 2. Ausbildungsjahr (Anlage 1 Abschnitt A und B).





wbv Publikation  
ein Geschäftsbereich der wbv Media GmbH & Co. KG  
Gesamtherstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld  
Telefon: 05 21/9 11 01-15 · Fax: 05 21/9 11 01-19  
E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)  
Website: [wbv.de/berufenet](http://wbv.de/berufenet)